

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
RECHTSANWÄLTE

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheken umsatz- und ertragssteuerfrei

In kurzer Abfolge hat das FG Münster in zwei Entscheidungen die umfassende Ertrags- und Umsatzsteuerfreiheit der Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheken an ambulante Patienten festgestellt. Es liegt nun am BFH, für die betroffenen Krankenhäuser in diesem finanziell überaus bedeutenden Bereich abschließend Klarheit zu schaffen.

Bereits mit Urteil vom 12.05.2011 hatte das FG Münster entschieden, dass die Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheken an ambulante Patienten eine eng mit der Krankenhausbehandlung zusammenhängende Nebenleistung darstellt und daher deren *Umsatzsteuer-*

freiheit teilt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2011). Damit widersprachen die Richter der Auffassung der Finanzverwaltung in Abschnitt 4.14.6 Abs. 3 Nr. 4 des UStAE. Es überrascht daher nicht, dass das FG Münster im aktuellen Urteil die entsprechende Medikamentenabgabe ebenfalls als eng mit dem Zweckbetrieb „Krankenhaus“ verbundene Tätigkeit verstand und damit *körperschafts- und gewerbesteuerfrei* stellte.

Für Krankenhäuser ist die Einordnung einer Tätigkeit als eine eng mit dem gesetzlich angeordneten Zweckbetrieb verbundene Leistung deswegen von so großer Bedeutung, weil sie eine Prüfung der Wettbewerbsneutralität entbehrl

macht, die im Rahmen der allgemeinen Zweckbetriebsdefinition des § 65 AO ansonsten vorzunehmen wäre. Wäre die Wettbewerbsneutralität im Fall des FG Münster zu hinterfragen gewesen, wäre die Entscheidung möglicherweise ganz anders ausgefallen: „Unter Wettbewerbsgesichtspunkten [wäre es nämlich] möglicherweise wünschenswert (...), die Abgabe von Zytostatika im Rahmen einer ambulanten Behandlung nicht dem Zweckbetrieb Krankenhaus, sondern einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen“, so das Gericht.

HINWEIS: Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Die Frage der Umsatzsteuerfreiheit der ambulanten Chemotherapie ist dort bereits unter dem Az. V R 19/11 anhängig. Lässt sich der BFH von der Argumentation des FG Münster überzeugen, führt dies zur einheitlichen Ertrags- und Umsatzsteuerfreiheit für entsprechende Einnahmen der Krankenhausapotheken. Bis die höchsten Finanzrichter entscheiden, sollten betroffene Krankenhäuser alle Steuerbescheide unter Verweis auf die beiden Urteile des FG Münster offen halten.



FG Münster, Urteil v. 23.02.2012, Az. 9 K 4639/10 K, G.

Verschärfung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Nutzung kommt erst 2013 – Uhr für Investitionen läuft

Mit Schreiben vom 02.01.2012 hatte das BMF auch für Nonprofit-Organisationen neue Schranken beim Vorsteuerabzug gesetzt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 03/2012). Wie zuvor bereits bei Gebäuden (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2011), sollte danach ab dem 31.03.2012 auch für alle sonstigen, gemischt genutzten Wirtschaftsgüter der Vorsteuerabzug von Anfang an auf den Anteil der unternehmerischen Nutzung beschränkt sein. Nach Protest aus dem Nonprofit-Sektor wird die Frist nun bis zum 31.12.2012 verlängert.

Die gemischte Nutzung von Wirtschaftsgütern ist Nonprofit-Organisationen im Arbeitsalltag häufig nicht bewusst. Vom gleichen Schreibtisch aus und mit denselben Arbeitsmitteln werden sowohl gemeinnützige Projekte angeschoben als auch die Werbemaßnahmen für Sponsoren koordiniert; anschließend setzt sich der Mitarbeiter in das außenwirksam zu nutzende Sponsorenauto, um die Vereinssportler, Kunstgegenstände oder förderbedürftige Personen zu transportieren. In all diesen Fällen konnte bislang ab einer unternehmerischen Nutzung von 10% die volle Vorsteuer aus den Anschaffungskosten für die jeweils genutzten Güter und Mittel gezogen werden, die ideelle Nutzung wurde erst später anteilmäßig versteuert – bis das BMF mit Schreiben vom 02.01.2012 den möglichen Vorsteuerabzugsbetrag von Beginn an auf den Anteil der rein wirtschaftlichen Nutzung beschränkte.

Dazu kommt es nun jedoch erst für Umsätze nach dem 31.12.2012. Bis dahin bleibt es beim alten Modell, das Zins- und Liquiditätsvorteile für Nonprofit-Organisationen mit sich bringt.

HINWEIS: Stehen Investitionen in neue, wirtschaftlich wie gemeinnützig-ideell genutzte Güter an (Büroausstattung, Fahrzeuge, technisches oder medizinisches Gerät, etc.), kann es sich anbieten, diese noch in 2012 zu tätigen. Daneben konkretisiert das aktuelle BMF-Schreiben auch den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden. Hier ist zwar bereits seit dem 01.01.2011 der Vorsteuerabzug von Beginn an auf den Anteil der wirtschaftlichen Nutzung beschränkt. Wurde aber bis zu diesem Datum ein notarieller Kaufvertrag geschlossen oder eine Baugenehmigung eingereicht, kann ebenfalls noch der volle Abzug nach altem Recht geltend gemacht werden. Dies gilt dann auch noch für Herstellungskosten, die über den 31.12.2012 hinaus anfallen, wie das Schreiben klarstellt. Sowohl bei zeitlich gestreckten Bauprojekten, aber auch unter dem Aspekt nachträglicher Herstellungskosten ist dies für NPOs interessant. Nach altem wie neuem Recht ist allerdings immer zu beachten, dass das Gebäude auch dem unternehmerischen Bereich zugeordnet wird, was in der darauffolgenden Umsatzsteuererklärung (aktuell bis Ende Mai für das Jahr 2011) zu geschehen hat (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2011). Wird entsprechend zugeordnet, kann der Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs geltend gemacht werden, auch wenn die unternehmerische Nutzung erst später aufgenommen werden soll, wie der EuGH erst kürzlich entschied (Urteil v. 22.03.2012, Rs. C-153/11).



BMF, Schreiben v. 24.04.2012, Az. IV D 2 - S 7300/11/10002.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen für den ideellen Bereich künftig in Deutschland umsatzsteuerpflichtig

Bezieht eine Nonprofit-Organisation eine sog. „sonstige Leistung“ im Rahmen ihrer gemeinnützig-ideellen Zweckförderung (Dienstleistungen, Lizenzrechte, Software, etc.), richtet sich die Umsatzbesteuerung bisher danach, wo der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Ist dieser im Ausland, kommt folglich der dortige Umsatzsteuersatz zur Anwendung. Der aktuelle Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 kehrt dies um und ordnet das Besteuerungsrecht dem Land des Leistungsempfängers zu. Lässt sich eine deutsche Nonprofit-Organisation beispielsweise bei einem grenzüberschreitenden Förderprojekt durch ein ausländisches Unternehmen beraten, ist diese Leistung künftig in Deutschland zu besteuern.

HINWEIS: Im gemeinnützig-ideellen Bereich können Nonprofit-Organisationen keinen Vorsteuerabzug geltend machen, die Umsatzbesteuerung führt hier also in jedem Fall zu einer endgültigen finanziellen Belastung. Im innereuropäischen Vergleich ist der deutsche Umsatzsteuersatz jedoch noch relativ niedrig. Kann die deutsche NPO mit dem Bezug grenzüberschreitender Dienstleistungen also auf das neue Recht warten, lassen sich z.B. im Fall von Dänemark, Schweden, Polen oder Ungarn bis zu 6% des Leistungsentgeltes an Steuerlast einsparen. Geringfügig teurer wird es hingegen im Verhältnis zu Spanien und

Malta. Eine gute Steuerplanung sichert hier geldwerte Vorteile. Die Neuregelung soll 2013 in Kraft treten.



BMF, Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 v. 05.03.2012.



Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 v. 23.05.2012.

Übungsleiterfreibetrag neben einer hauptberuflichen Anstellung beim gleichen Arbeitgeber

Der sog. Übungsleiterfreibetrag des § 3 Nr. 26 EStG stellt verschiedene nebenberufliche Betätigungen für Nonprofit-Organisationen in Höhe von 2.100 Euro pro Jahr von der Einkommensteuer frei. Die Steuerfreiheit solcher nebenberuflichen Einnahmen wird nicht durch eine parallele, hauptberufliche Anstellung beim gleichen Arbeitgeber ausgeschlossen, solange sich beide Tätigkeiten ausreichend voneinander trennen lassen. Wie weit die Trennung gehen muss, beschäftigt kürzlich das FG Düsseldorf.

Der Fall betraf eine gemeinnützige Körperschaft, die eine schulische Ganztagesbetreuung durch eigene pädago-

gische Fachkräfte anbot. Daneben konnten entsprechend qualifizierte Mitarbeiter nachmittags Kunst- und Sport-AGs anbieten, für die sich die Schüler gesondert anmeldeten. Die freiwillige, zusätzliche Arbeitsleistung wurde im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags und damit ohne Lohnsteuerabzug vergütet. Das Finanzamt forderte daraufhin die nicht einbehaltene Steuer ein, da die Übungsleitertätigkeit im direkten Zusammenhang mit der hauptberuflichen Beschäftigung stehe. Das Gericht sah es anders: Ganztagesbetreuung und AG-Leitung seien voneinander ausreichend abgrenzbare Tätigkeiten. Beide Tätigkeiten können nach Auffassung der Richter nur dann zusammengerechnet werden, wenn durch die Übungsleitertätigkeit eine faktische Nebenpflicht aus der Anstellung erfüllt werde oder dabei weitere Weisungen des Arbeitgebers gefolgt werde, was beides nicht der Fall war. Die Vergütung als Übungsleiter war daher steuerfrei, der Organisation blieben die Steuernachforderungen erspart.

HINWEIS: Die Bezeichnung „Übungsleiterfreibetrag“ sollte nicht in die Irre führen. Von der Regelung erfasst sind auch die Erziehung, die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen und künstlerische Betätigungen (zu einer Liste erfasster Tätigkeiten vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 08/2011). Die Steuerbefreiung ist damit ein zentrales Standbein des bürgerschaftlichen Engagements für Nonprofit-Organisationen, das auch das Engagement der eigenen Mitarbeiter trägt. Entscheidend ist die Abgrenzbarkeit der Tätigkeiten, die durch eine klare vertragliche Gestaltung dokumentiert werden kann.



FG Düsseldorf, Urteil v. 29.02.2012, 7 K 4364/10 L.

STIFTUNGSRECHT

Risiken bei unseriösen Stiftungsmodellen steigen: Ist der Treuhänder insolvent, ist das Geld des Stifters weg

Das OLG Frankfurt schließt sich der Rechtsprechung des BGH an und versagt dem Treugeber ein sog. Aussonderungsrecht im Fall der Insolvenz seines Treuhänders, wenn dieser das überlassene Vermögen zuvor nicht strikt von den eigenen Finanzen getrennt hielt. Die Entscheidung birgt gerade im Bereich unseriöser Stiftungsmodelle, wie sie von Finanzberatern und -vermittlern teilweise angepriesen werden (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 9/2011), erhebliche Sprengkraft.

Geht ein Schuldner in die Insolvenz, macht ein Aussonderungsrecht für den Gläubiger den entscheidenden Unterschied. Mit diesem kann er Vermögensgegenstände, die er dem Schuldner überlassen hat, vorrangig wieder zurückholen, bevor sie in den großen Insolvenztopf wandern, der dann zur Befriedigung aller Gläubiger dient. Ohne ein solches Aussonderungsrecht erhält der Gläubiger meist nur eine bescheidene prozentuale Quote – erhebliche Verluste sind dann vorprogrammiert. Voraussetzung für die Entstehung eines Aussonderungsrechts ist, dass sich die überlassenen Vermögensgegenstände hinreichend vom sonstigen Vermögen des insolventen Schuldners trennen lassen.

Genau hier liegen entscheidende Risiken für all jene, die dubiosen Finanzberatern aufgefressen sind und in unseriö-

se Stiftungsmodelle „investiert“ haben. Unseriöse Verkäufer empfehlen häufig die Errichtung einer unselbständigen Treuhandstiftung unter gleichzeitiger Vermittlung des passenden Treuhänders. Später soll dann ein Teil der hingebenen Mittel in Form von Darlehen an den Stifter zurückfließen; im Übrigen wird mit im Ergebnis äußerst unsicheren Steuervorteilen geworben (vgl. hierzu ausführlich z.B. *Winheller*, npoR 2/2011, 48 ff.; *Winheller*, Stiftungsbrief 6/2011, 110 ff.). Sicher ist bei derlei Stiftungsmodellen stets nur die Provision der die Modelle verkaufenden „Berater“.

Für die betroffenen Stiftungsgründer besteht hingegen wenig Hoffnung. Das aktuelle Urteil des OLG Frankfurt verschlechtert die Stellung des Stifters weiter, wenn es ihn auf die (i.d.R. bescheidene) Quote am verbleibenden Insol-

venzvermögen des Treuhänders beschränkt, sofern der Treuhänder das hingegebene Vermögen nicht strikt getrennt von seinem übrigen Vermögen hielt.

HINWEIS: Geht der Treuhänder in die Insolvenz, dürfte dem Stifter bei vielen unseriösen Stiftungsmodellen der Totalverlust ins Haus stehen – im (dunkel-)grauen Stiftungsmarkt ist es eher Regel denn Ausnahme, dass das Treuhandvermögen spätestens im Fall einer finanziellen Krise mit den eigenen Finanzen des Treuhänders vermischt wird. Zusätzlich können erhebliche Steuernachforderungen auf den Stifter zukommen, wenn die zunächst in Aussicht gestellten Steuervorteile nachträglich aberkannt werden. Sind Stifter einem unseriösen Angebot aufgesessen, sollten sie so schnell wie möglich mit ihrem Rechtsberater einen Weg aus dem grundsätzlich frei kündbaren Treuhandstiftungsmodell suchen, um den steuerlichen wie finanziellen Schaden zumindest zu begrenzen. Seriöse Treuhänder (wie z.B. Dachstiftungen etablierter NPOs, aber auch seriöse gewerbliche Dienstleister) können sich von den schwarzen Schafen der Branche abgrenzen, indem sie sich den kürzlich veröffentlichten „Grundsätzen guter Verwaltung von Treuhandstiftungen“ (Corporate Governance Codex für Treuhandstiftungen des Bundesverbandes deutscher Stiftungen v. 30.03.2012) verpflichten. Tipps und eine Checkliste zur Wahl eines seriösen Stiftungsverwalters bietet PHINEO in dem im Juni erscheinenden Ratgeber „Stiftung sucht Verwalter“ (erhältlich über die PHINEO gAG, www.phineo.org).



OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 01.03.2012, Az. 16 U 152/11.

Ausländische Familienstiftungen im Visier des Gesetzgebers

Der aktuelle Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 sieht erhebliche Verschärfungen im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen vor. Sowohl Stiftern wie Bezugsberechtigten ausländischer Familienstiftungen stehen damit steuerliche Lasten ins Haus. Daneben sind viele Konstruktionen unter Einschaltung einer ausländischen Familienstiftung in Gefahr.

Bisher wird Stiftern bzw. alternativ den Bezugsberechtigten einer ausländischen Familienstiftung das ermittelte Einkommen der Stiftung zugerechnet und anschließend deren persönlicher Einkommensbesteuerung in Deutschland unterworfen. Anknüpfungspunkt der Berechnung ist damit bislang zunächst die ausländische Familienstiftung. Erst das, was nach Anwendung aller möglichen Vergünstigungen auf Ebene der Stiftung verbleibt, wird anschließend besteuert. Diesen Zwischenschritt will der Gesetzgeber künftig ausschalten und gedanklich alle Einkünfte der Familienstiftung direkt dem Stifter bzw. den Bezugsberechtigten zurechnen.

Die Auswirkungen sind nicht zu unterschätzen. Während auf Ebene einer Stiftung im Ergebnis bspw. nur 5% der Beteiligungseinkünfte der Steuer unterworfen werden, hat eine Privatperson alle über Unternehmensbeteiligungen realisierten Gewinne voll zu versteuern. Doch macht der Gesetzentwurf hier nicht halt. So sollen künftig bei einer

Unternehmensbeteiligung auch solche Unternehmensgewinne berücksichtigt werden, die die Gesellschaft nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert hat und die somit von der ausländischen Stiftung gar nicht realisiert werden. Auch doppelstöckige Stiftungsgestaltungen im Ausland werden künftig erfasst.

HINWEIS: Neben ausländischen Stiftungen erfasst die Hinzurechnungsbesteuerung auch Gestaltungen unter Einschaltung ausländischer Trusts. Grenzen setzen der Hinzurechnungsbesteuerung im inhereuropäischen Verkehr aber die europäischen Grundfreiheiten, die eine Hinzurechnung in verschiedenen Konstellationen verbieten. Derlei europarechtliche Detailfragen sind bei einer versierten Anpassung existenter Stiftungsgestaltungen zu beachten. Im Einzelfall kann auch eine steuerliche Rückkehr ins Inland unter Verwendung individueller Doppelstiftungsmodelle die bessere Lösung sein. Die verschärfte Neuregelung soll jedenfalls in 2013 erstmals angewandt werden. Vorausschauende Stifter müssen daher noch im Laufe dieses Jahres aktiv werden, um ihre ausländischen Stiftungsmodelle zu modifizieren und an die künftige Rechtslage anzupassen.



BMF, Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 v. 05.03.2012.



Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 v. 23.05.2012.

Schenkungssteuer auf gemeinsame Ehekonten – möglicher Ausweg durch Stiftungsgestaltungen

Der BFH hat kürzlich entschieden, dass Einzahlungen eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto zugleich schenkungssteuerpflichtige Zuwendungen an den Partner darstellen können. Insbesondere bei der „klassischen“ ehelichen Rollenverteilung können sich hieraus erhebliche steuerliche Risiken ergeben. Kombinierte Gestaltungen mit gemeinnützigen Stiftungen können Auswege bieten.

In typischen Einzelverdiener-Ehen ist es nicht unüblich, dass der erwerbstätige Ehegatte seine Einkünfte auf ein Gemeinschaftskonto einzahlt, auf das der familiär eingespannte Partner frei zugreifen kann. Ist der erwerbstätige Teil dabei wirtschaftlich besonders erfolgreich und greift der andere Gatte angesichts dessen häufiger auf das Gemeinschaftskonto zu, ist entsprechend der Vorgaben des BFH die Schenkungssteuerpflicht über die hälftigen Einzahlungen zu beachten. Zwar steht Ehegatten untereinander insoweit ein hoher Freibetrag zu, dieser verteilt sich jedoch auf alle Zuwendungen, die innerhalb von 10 Jahren anfallen. Gerade bei vermögenden Ehepartnern reichen diese Freibeträge häufig nicht aus.

HINWEIS: Eine gute Möglichkeit für den steueroptimierten Transfer von Vermögen zwischen Ehegatten ist die sog. „Güterstandsschaukel“. Dabei wird die üblicherweise bestehende Zugewinnsgemeinschaft vertraglich aufgelöst, kann später aber auch wieder ebenso vereinbart werden. Durch die zwischenzeitliche Aufhebung entsteht ein Anspruch des vermögenslosen Ehegatten auf Zugewinnaus-

gleich (wie bei einer Scheidung), der sich innerhalb verschiedener Freibeträge steuerfrei vollzieht. Das erste Ziel, die finanzielle Versorgung des anderen Teils innerhalb der Ehe, ist damit erreicht und das Gemeinschaftskonto hinfällig. Um anschließend durch eine Bedienung des Ausgleichsanspruchs jedoch nicht in Liquiditätsnöte zu geraten, kann der vermögenslose Ehegatte einen Teil seines Anspruchs einer gemeinnützigen Stiftung übertragen, wie sie von den Ehegatten ohnehin ins Auge gefasst war. Es kommt damit zum Sonderausgabenabzug für Zustiftungen von bis zu 1 Mio. Euro, die ersparte Einkommensteuer

refinanziert teilweise wieder den innerehelichen Vermögenstransfer. Bei richtiger Gestaltung und ggf. um weitere Elemente (wie z.B. eine Stundung) ergänzt, kann so ein ehelicher Vermögensausgleich erreicht werden, der dem schenkungssteuerpflichtigen Gemeinschaftskonto überlegen ist.



BFH, Urteil v. 23.11.2011, Az. II R 33/10.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Neue Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen: Chancen für Gemeinnützige – Risiken für Berufs- und Wirtschaftsverbände

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Unterrichtsleistungen, Bildungskursen und Fortbildungsseminaren der Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie von gemeinnützigen Einrichtungen wird nach dem aktuellen Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 ab 01.01.2013 auf neue Beine gestellt und an europäisches Recht angepasst. Leistungen zur Aus- und Fortbildung sowie beruflichen Umschulung entsprechender Anbieter werden danach von der Umsatzsteuer befreit, wenn den Teilnehmern dabei spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

Dies erfasst gerade die typischen Angebote von Berufs- und Wirtschaftsverbänden wie auch qualifizierte Unterrichtsveranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen, unabhängig von deren Dauer. Dabei entfällt die bisherige Bedingung, dass die vereinbarten Entgelte überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden, was innerhalb der vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen neue Spielräume eröffnet. Nicht befreit sind hingegen Leistungen, die ausschließlich der reinen Freizeitgestaltung dienen. Dient das Unterrichtsangebot einer gemeinnützigen Einrichtung lediglich nebenbei auch der Freizeitgestaltung, schließt dies die Umsatzsteuerbefreiung hingegen nicht aus. Gleiches soll auch für Musik-, Schwimm- oder Ballettschulen gelten. Die Umsatzsteuerbefreiung erfasst neben den eigentlichen Kursgebühren auch Nebenleistungen, wie Entgelte für die Entsendung von Lehrern an andere Einrichtungen oder für selbst erstelltes Unterrichtsmaterial. Hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung bleibt es jedoch bei den restriktiven Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 09/2011).

HINWEIS: So gut sie sich anhört, die neue Umsatzsteuerbefreiung birgt auch Risiken: Fallen bisher versteuerte Angebote plötzlich aus der Steuerpflicht, entfällt für die betroffene Einrichtung auch die Möglichkeit, Vorsteuern aus den Eingangsumsätzen zu ziehen. Besonders bei den Herstellungskosten von zu Unterrichtszwecken errichteten Gebäuden und Tagungszentren kann es dann richtig teuer werden. Insbesondere Wirtschafts- und Berufsverbänden, denen angesichts ihrer vorsteuerabzugsberechtigten Mitglieder häufig zu einer Umsatzsteuerpflicht zu raten war, drohen hier im Ergebnis finanzielle Risiken. Der deutsche Steuerberaterverband sucht daher bereits das Gespräch, um doch noch zu einer wahlweisen Verzichtsmöglichkeit zu gelangen.



BMF, Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 v. 05.03.2012.



Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 v. 23.05.2012.